

1. Wirksamkeitsvoraussetzungen, Lieferung, Verwendung der elektrischen Energie, Mitteilungspflichten

1.1 Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt durch Zugang der Bestätigung des Lieferanten in Textform beim Kunden unter Angabe des Lieferbeginns, spätestens mit Beginn der Belieferung zustande und steht unter folgenden aufschiebenden bzw. auflösenden Bedingungen:

1.1.1 der Kunde hat einen Inklusiv-Vertrag geschlossen, d.h. der Lieferant stellt dem Kunden auch die Netznutzung zur Verfügung, oder der Kunde verfügt über einen eigenständigen Netznutzungsvertrag;

1.1.2 der Kunde verfügt über einen Netzanschlussvertrag und/oder ein Anschlussnutzungsverhältnis mit dem Netzbetreiber;

1.1.3 der Kunde hat die erforderlichen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Abrechnung der aufgrund des Vertrages gelieferten elektrischen Energie getroffen.

Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, damit diese Bedingungen erfüllt werden.

1.1.4 für die zu beliefernde MaLo (Marktlotation) besteht kein weiterer Stromliefervertrag.

1.2 Der Lieferant ist darüber hinaus zur Lieferung nur verpflichtet, wenn

1.2.1 der Stromlieferungsvertrag mit dem bisherigen Stromlieferanten zum vereinbarten Lieferbeginn nicht mehr besteht und

1.2.2 der Kunde rechtzeitig vor dem vereinbarten Lieferbeginn alle zur Spezifizierung der Abnahmestelle erforderlichen Angaben zur Verfügung stellt, es sei denn, dem Lieferanten liegen diese Angaben bereits vor.

1.3 Die vom Lieferanten gelieferte elektrische Energie ist zur Verwendung für eigene Zwecke des Kunden bestimmt. Eine Weiterlieferung an Dritte ist nur mit Zustimmung des Lieferanten zulässig die nicht unbillig verweigert werden wird.

1.4 Der Kunde erhält aktuelle Informationen über geltende Lieferpreise, sonstige Entgelte und gebündelte Produkte und Leistungen über die Internetseite des Lieferanten.

2. Eigenerzeugung

Die Errichtung von Eigenerzeugungsanlagen ändert die Vertragsgrundlage und macht in der Regel neue Vereinbarungen notwendig. Der Kunde wird dem Lieferanten rechtzeitig im Voraus über die geplante Errichtung einer Eigenerzeugungsanlage informieren.

3. Preis / Preisanpassung

3.1 Preis

Es gelten die Preise in Anlage 1 zum Vertrag (Preisblatt).

3.2 Preisanpassung wegen Steuern, Abgaben oder Umlagen

Auf die Höhe von Netzentgelten, Steuern, Abgaben und Umlagen hat der Lieferant keinen Einfluss. Ändern sich die Kosten für die durch Neueinführung, Wegfall, Erhöhung oder Verminderung von Netzentgelten, Steuern, Abgaben, Umlagen oder ähnlichen durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen vorgegebenen Belastungen (Konzessionsabgabe (KA), Belastungen aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG), von § 19 StromNEV oder der Umsatzsteuer), passt der Lieferant den Preis entsprechend an.

3.3 Preisanpassung Grund- und Arbeitspreis

Wenn im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, passt der Lieferant nach dem Ende des Kalenderjahres den Grundpreis und den Energiepreis gem. Preisblatt im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB an die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten an, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Der Lieferant darf die Preise nur anheben, wenn und soweit sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten erhöhen, die nicht schon in Ziff. 3.2. genannt sind und dies nicht dadurch ausgeglichen wird, dass andere für die Preisbildung maßgebliche Kosten gesunken sind. Sinken die maßgeblichen Kosten insgesamt, muss der Lieferant die Preise senken. Der Lieferant wird die jeweiligen Zeitpunkte der Preisänderungen so wählen, dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden, wie Kostenerhöhungen.

3.4 Verfahren zur Preisanpassung / Rechte des Kunden

Änderungen der Preise gem. Nr. 3.2 und 3.3 erfolgen nur zu Monatsbeginn. Der Lieferant wird den Kunden über beabsichtigte Preisänderungen gem. Nr. 3.2 und / oder 3.3 und die wesentlichen Gründe dafür mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Preisänderungen in Textform informieren. Bei Änderungen der Preise kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt der Preisanpassung in Textform kündigen. Der Lieferant wird den Kunden mit der Information über die Preisanpassung auch darauf hinweisen.

4. Vertragsdauer

4.1 Wenn im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Ist keine andere Frist vereinbart, kann er in Textform mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Der Lieferant bestätigt dem Kunden die Kündigung binnen einer Woche mit Angabe des Endtermins.

4.2 Lieferbeginn ist der vom Kunden gewünschte Termin, es sei denn, die Kündigung beim bisherigen Stromlieferanten ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht wirksam oder der Netzbetreiber hat die Netznutzung noch nicht bestätigt. In diesem Fall verschiebt sich der Lieferbeginn auf den nächsten Monatsersten.

4.3 Im Falle des Umzugs kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen kündigen. Die Kündigung muss die künftige Anschrift bzw. die Bezeichnung der künftigen Entnahmestelle (Identifikationsnummer) enthalten. Der Lieferant ist berechtigt, dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung die Fortsetzung der Belieferung an der neuen Abnahmestelle zu den bisherigen Bedingungen anzubieten. Macht der Lieferant von diesem Recht Gebrauch, wird der Vertrag fortgesetzt.

5. Messeinrichtung

5.1 Der Kunde gestattet den Beauftragten des Lieferanten, die Kundenanlage zu betreten, soweit dies insbesondere für Messungen, Ablesungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist. Auf Verlangen benennt der Kunde im Voraus einen Ansprechpartner, der in der Lage ist den Zutritt im Bedarfsfall zu gewähren. Der Kunde, der Lieferant bzw. der Messstellenbetreiber können jeweils auf ihre Kosten am Zählerplatz zusätzliche Messgeräte anbringen.

5.2 Stellt der Kunde den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Messeinrichtung fest, teilt er dies dem Messstellenbetreiber und dem Lieferanten unverzüglich mit.

5.3 Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller die Kosten der Nachprüfung zu tragen.

5.4 Ergibt ein Nachprüfen der Messeinrichtung ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung (Defekte, Anschlussfehler usw.) oder in der Ermittlung der gelieferten Energie (z.B. falscher Faktor) festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Ist die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die gelieferte Energie nach Abstimmung mit dem Kunden durch den Lieferanten festgelegt. Der Lieferant wird dabei den prognostizierten Verbrauch, den Verbrauch in vergleichbaren Zeiträumen sowie sonstige den Verbrauch beeinflussende Faktoren berücksichtigen.

5.5 Ansprüche nach Punkt 5.4 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

6. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

6.1 Die vom Lieferanten gelieferte Energie wird durch die beim Kunden vorhandene Messeinrichtung festgestellt. Art, Größe und Anbringungsort der Messeinrichtung bestimmt der Messstellenbetreiber. Der Lieferant ist verpflichtet, für die Zwecke der Abrechnung die Messdaten zu verwenden, die vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber oder auf Anforderung durch den Lieferanten vom Kunden zur Verfügung gestellt werden.

6.2 Der Stromverbrauch wird mindestens einmal jährlich ermittelt und darüber eine Jahresrechnung erstellt. Der Lieferant kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass der Kunde sie abliest und dem Lieferanten die Ablesewerte übermittelt. Während des Abrechnungsjahres werden in der Regel monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen erhoben, die auf Basis des Verbrauchs im letzten Abrechnungszeitraum oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden festgelegt werden. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Ein die Abschlagsforderung übersteigender Betrag ist binnen zwei Wochen nach der Abrechnung zu erstatten. Nach Beendigung des Vertrages sind zu viel gezahlte Abschläge binnen zwei Wochen nach Zugang der Abschlussrechnung beim Kunden zu erstatten.

6.3 Der Lieferant bietet gegen Zahlung eines Aufpreises die Möglichkeit monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung an. Dazu ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich, die der Lieferant dem Kunden auf Nachfrage übersenden wird.

6.4 Sofern für die Abrechnung erforderliche Daten nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist beschafft werden können, ist der Lieferant berechtigt, eine Abrechnungsbasis festzulegen, damit eine Rechnung erstellt werden kann. Der Lieferant wird dabei den prognostizierten Verbrauch, den Verbrauch in vergleichbaren Zeiträumen sowie sonstige den Verbrauch beeinflussende Faktoren berücksichtigen. Werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber zu einem späteren Zeitpunkt die tatsächlichen Abrechnungsdaten vorgelegt, wird der Lieferant eine Neuberechnung vornehmen.

6.5 Abschläge und Rechnungsbeträge sind zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung beim Kunden.

6.6 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei dem Lieferanten (Wertstellung) maßgeblich.

6.7 Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

6.7.1 soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht und

6.7.2 sofern der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

6.8 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6.9 Erfüllungsort für Verbindlichkeiten gegenüber dem Lieferanten ist der Sitz des Lieferanten.

7. Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

7.1 Der Lieferant ist berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Verlangt der Lieferant eine Vorauszahlung, so unterrichtet sie den Kunden hierüber und teilt ihm Beginn, Höhe und Gründe für die Vorauszahlung mit.

7.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, wird dies angemessen berücksichtigt. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserteilung verrechnet. Die Vorauszahlung wird in gleich hohen monatlichen Teilbeträgen erhoben.

7.3 Falls der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, kann der Lieferant Sicherheitsleistungen in angemessener Höhe verlangen. Wird die Sicherheit in bar geleistet, ist sie zum jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, so kann der Lieferant die Sicherheit verwerten.

7.4 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorkassensystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten.

7.5 Sicherheiten oder Vorauszahlungen sind spätestens bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind.

8. Lieferunterbrechungen

8.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen bzw. vom Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn

8.1.1 der Lieferant an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt gehindert wird;

8.1.2 der Lieferant an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung von elektrischer Energie durch sonstige Umstände, die nicht in der Verantwortung des Lieferanten liegen, gehindert wird;

8.1.3 der Lieferant an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung von elektrischer Energie durch sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten wirtschaftlich unzumutbar ist, gehindert wird;

8.1.4 der Kunde diesen Allgemeinen Bedingungen in wesentlichen Punkten zuwider handelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern;

8.1.5 die in Punkt 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind;

8.1.6 der Lieferant wird die Belieferung nach Wegfall des Leistungshindernisses unverzüglich wiederherstellen, im Fall von Punkt 8.1.4 jedoch erst, wenn und soweit der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Über die Gründe der Lieferunterbrechung wird der Lieferant den Kunden in geeigneter Art und Weise unterrichten.

8.2 Der Lieferant ist berechtigt, die Energielieferung zu unterbrechen bzw. vom Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde fällige Rechnungen nicht bezahlt oder gegen andere Verpflichtungen, die sich aus dem Energielieferungsvertrag ergeben, verstößt und trotz schriftlicher Mahnung, Setzen einer Nachfrist von 14 Tagen und Androhung der Unterbrechung, die Pflichtverletzung aufrechterhält; die Unterbrechung kann mit der Mahnung zugleich angedroht werden. Wegen Zahlungsverzuges darf der Lieferant eine Unterbrechung nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer Streitigkeit und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.

Sind die Gründe für die Unterbrechung entfallen, ist die Energielieferung wiederherzustellen, wenn und soweit der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

8.3 Der Lieferant wird den Kunden vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informieren.

8.4 Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Versorgung mit Elektrizität angewiesen, hat er die erforderlichen Vorkehrungen, ggf. in Abstimmung mit dem Netzbetreiber, zu treffen, um Schäden aus Lieferunterbrechungen zu vermeiden.

8.5 Der Kunde unterrichtet der Lieferant unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen (Drahtbrüche, Kabelbeschädigungen, Blitz- und Feuerschäden u.Ä.).

9. Außerordentliche Kündigung

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Belieferung eingestellt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.

9.1 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

a) wenn die andere Partei länger als 14 Tage in Folge oder länger als dreißig Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen

aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder

b) wenn ein für die Belieferung notwendiger Bilanzkreisvertrag der anderen Partei gekündigt wird und eine nahtlose Abwicklung über einen anderen Bilanzkreisvertrag nicht sichergestellt ist, oder

c) wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt,

d) wenn eine negative Auskunft der Creditreform insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung oder

e) wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde.

8Ein wichtiger Grund liegt für den Lieferanten weiterhin vor,

9.1.1 wenn der Lieferant die Belieferung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht zu dem in Punkt 4 des Auftrags genannten Datum des Lieferbeginns aufnehmen kann;

9.1.2 wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft elektrische Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet;

9.1.3 wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb einer Woche nach Zugang einer Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung nachkommt;

9.1.4 wenn der Kunde ganz oder teilweise trotz Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung innerhalb der vom Lieferanten gesetzten Frist von fünf Werktagen eine geschuldete Vorauszahlung und/oder Sicherheit nicht leistet;

9.1.5 wenn der Kunde seine Entnahmen vor Ablauf der Vertragslaufzeit nicht nur vorübergehend einstellt.

9.2 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. In den Fällen von Punkt 9.1 lit. c) und d) frühestens sechs Werktage nach Zugang der Kündigungserklärung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

9.3 Nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung ist der Lieferant berechtigt, die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, sofern sie eine Zuordnung der Energieentnahme durch den Netzbetreiber nicht auf andere Weise verhindern kann.

10. Haftung

10.1 Der Lieferant haftet nicht für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Belieferung infolge netztechnischer Gegebenheiten, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt. In diesen Fällen haftet der Netzbetreiber für die entstandenen Schäden gemäß § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung (Anlage NAV).

Im Übrigen haftet der Lieferant nur für die Verletzung vertraglicher Pflichten, wenn der Lieferant die Verletzung zu vertreten hat. Zu vertreten hat der Lieferant Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Lieferant nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränken würde, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist (Kardinalpflichten). Der Lieferant haftet nicht für reine Vermögensschäden, insbesondere nicht für Mangelfolgeschäden und Schäden aus entgangenem Gewinn. Dies gilt jedoch nicht für grob fahrlässige oder vorsätzliche Schädigung.

10.2 Im Falle einer vom Lieferanten veranlassten, nicht berechtigten Unterbrechung der Stromlieferung ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit im Rahmen der in Punkt 9.1 genannten Grenzen ausgeschlossen.

10.3 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Wenn die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen des Vertrages (Bedingungen und Preise) vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren und infolgedessen einer der Vertragsparteien oder beiden ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, weil dies den bei Vertragsabschluss vorhandenen Vorstellungen über einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen nicht entsprechen würde, so ist der Vertrag den geänderten Verhältnissen anzupassen.

12. Übertragung von Rechten und Pflichten / Umzug

12.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

12.2 Den Eintritt eines Nachfolgers des Kunden in den Vertrag kann der Lieferant verweigern oder eine Anpassung der Vertragsbestimmungen verlangen, wenn bei diesem nicht die gleichen wirtschaftlichen Voraussetzungen, insbesondere nicht die gleichen Abnahmeverhältnisse, gegeben sind.

13. Geheimhaltung

Die Vertragspartner werden Gegenstände dieses Vertrags vertraulich behandeln und ohne vorherige Zustimmung nicht an Dritte weitergeben oder Dritten zugänglich machen.

14. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen gilt Folgendes: Der ausschließliche Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten.

15. Datenspeicherung

Der Lieferant wird die Bestimmungen zum Datenschutz einhalten. Die im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag anfallenden Daten werden vom Lieferanten bzw. vom Netzbetreiber im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses erhoben, verarbeitet und genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

16. Änderungen des Vertrages und der Allgemeinen Bestimmungen

16.1 Führt eine Änderung der rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dazu, dass sich das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung in diesem Vertrag verschiebt, darf der Lieferant diese AGB so anpassen, dass das ursprüngliche Äquivalenzverhältnis wieder hergestellt ist, solange die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Der Lieferant wird den Kunden mit einer Frist von mindestens 6 Wochen in Textform über die Änderungen informieren. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderung zu kündigen oder der Änderung zu widersprechen. Kündigt oder widerspricht der Kunde nicht, wird der Vertrag zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt. Der Lieferant wird den Kunden darauf in der Ankündigung der Änderung besonders hinweisen.

16.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich.

17. Hinweise nach EDL

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de. Neben unseren Beratungsangeboten weisen wir Sie gerne auf die Internetseite www.bfee-online.de hin. Dort finden Sie eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Liste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Effizienzverbesserung und Energieeinsparung.

Weitere Informationen und Kontaktadressen dazu erhalten Sie auch auf den Internetseiten der Verbraucherzentralen unter www.verbraucherzentrale.de und der Energieagenturen unter www.energieagenturen.de.

18. Rechte von Verbrauchern im Hinblick auf Streitbelegungsverfahren

Wenn Sie Verbraucher und kein Unternehmer sind und mit unseren Leistungen nicht zufrieden sind, wenden Sie sich an unsere Beschwerdestelle, die Sie wie folgt erreichen: Gemeindewerke Schutterwald (GWS) -Stromvertrieb-, Eigenbetrieb der Gemeinde Schutterwald, Kirchstraße 2, 77746 Schutterwald, Tel.: 0781-9606-29, Mail: gemeindewerke@schutterwald.de. Sollten wir Ihrer Beschwerde nicht binnen vier Wochen abhelfen, können Sie sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:

Anschrift:

Schlichtungsstelle Energie e. V. Friedrichstraße 133, 10117 Berlin; www.schlichtungsstelle-energie.de;

Tel.: 030 / 27 57 240 – 0; Fax.: 030 / 27 57 240 – 69;

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Wir sind gesetzlich verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Beschwerden nimmt auch der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur entgegen, den Sie wie folgt erreichen:

Postanschrift: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; Telefon-Hotline: Montag bis Freitag 9:00 - 12:00 Uhr, Telefon 0228 14 15 16, Telefax 030 22 480 – 323,

E-Mail verbraucherservice-energie@bnetza.de

19. Allgemeine Informationen

Wer ist Vertragspartner?

Gemeindewerke Schutterwald (GWS-V) -Stromvertrieb-, Eigenbetrieb der Gemeinde Schutterwald, Sitz: Kirchstraße 2, 77746 Schutterwald, Amtsgericht Freiburg HRA 471879, UST-ID-Nr. DE142583731, Steuer-Nr. 14049/21004, Betriebsleiter: Thomas Wurth

20 Allgemeine Informationen

Die jeweils aktuellen Informationen über Stromherkunft gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 finden Sie im Internet unter www.gemeindewerke-schutterwald.de. Auf Anforderung werden wir Ihnen diese Informationen auch auf dem Postweg zusenden.